



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

## **Vorhaben der Stadt Bruchköbel**

Erneuerung der Ufermauer des Krebsbachs zwischen  
Hauptstraße und Hainstraße

Stand: 16. April 2025

**Vorhaben der Stadt Bruchköbel**

Erneuerung der Ufermauer des Krebsbachs zwischen Hauptstraße und Hainstraße

Die Stadt Bruchköbel hat nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - die Änderung der mit Bescheid vom 30.05.1988 erteilten Plangenehmigung für die unter anderem dem Hochwasserschutz dienenden Ufermauer des Krebsbachs zwischen Hauptstraße und Hainstraße zwecks Ertüchtigung der Wand durch Ersatzvorbau einschließlich Erneuerung des Uferwegs auf einer Länge von ca. 160 m auf der in Fließrichtung linken Uferseite bzw. durch Neuerrichtung auf einer Länge von ca. 50 m auf der in Fließrichtung rechten Uferseite beantragt. Die Maßnahme dient der Anpassung an heutige Anforderungen an eine Hochwasserschutzwand unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Hochwasserscheitel des Bemessungshochwassers (HQ<sub>100</sub>) und ist daher notwendig, um auch zukünftig einen hinreichenden Hochwasserschutz im Vorhabensbereich zu gewährleisten. Neben dem Hochwasserschutz dient die so genannte Ufermauer (Palisadenwand) linksseitig auch der Sicherung der höher liegenden Anrainergrundstücke. Daher erfolgt dort die Erneuerung mittels Ersatzvorbau (L-Steinwand) unter Erhalt der Palisadenwand zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in die Anliegergrundstücke, während auf der rechten Seite die vorhandene Palisadenwand abgerissen und durch eine L-Steinwand ersetzt wird.

Das Vorhaben ist Nr. 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) zuzuordnen (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Somit war für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V. mit § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben ist mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbunden. Die aufgrund des Ersatzvorbaus größere Wandbreite von 25 bis 30 cm sowie der dadurch bedingte Retentionsraumverlust sind im Hinblick auf den Gesamtquerschnitt nicht signifikant. Der auf der linken Uferseite wasserseitige Verbindungsweg für den Fußgängerverkehr bleibt nach Erneuerung in seiner Funktion uneingeschränkt erhalten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erkennen.

Eine Entnahme bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen erfolgt nur kleinräumig im Lichtraumprofil, soweit zur Umsetzung der Maßnahme unvermeidlich. Aufgrund der innerstädtischen Lage wurden weder essentielle Habitat- noch besonders wertgebende Biotopstrukturen vorgefunden. Mangels geeigneter Habitatstrukturen ist das potentiell betroffene faunistische Artenspektrum im Wesentlichen auf Vögel und Fledermäuse begrenzt. Zum Schutz der umliegenden Gehölze sowie der gehölzbrütenden Vögel wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die diesbezüglichen Schutzgüter zu erwarten sind. Mangels geeigneter Quartiere dient das Vorhabensgebiet lediglich dem Überflug von Fledermäusen und bleibt in dieser Funktion erhalten.

Im Zuge der Aushubarbeiten sind Eingriffe in den Boden, insbesondere die Uferböschung unvermeidlich, die aber weitgehend reversibel sind (Wiedereinbau des Oberbodens und Wiederansaat). Die übrigen Schutzgüter des UVPG werden lediglich temporär im Zuge der Bauarbeiten tangiert, insbesondere ist das Vorhaben nicht mit unmittelbaren Eingriffen in



## Vorhaben der Stadt Bruchköbel

Erneuerung der Ufermauer des Krebsbachs zwischen Hauptstraße und Hainstraße

---

den Krebsbach verbunden. Die grundsätzlich nicht ausschließbare Gefahr einer Gewässerverunreinigung im Zuge gewässernaher Bauarbeiten wird durch Festlegung vorbeugender Schutzmaßnahmen minimiert.

Am Standort des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Empfindlichkeit oder etwaige Schutzziele des Gebietes besorgen lassen.

Da weder aufgrund der Merkmale des Vorhabens noch in Bezug auf den Standort des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen erkennbar sind, hat die allgemeine Vorprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Frankfurt am Main, den 16. April 2025**

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.2 - 79i 02.03/12-2022/2**